



**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt**  
**Vierundzwanzigste Nachtragssatzung**  
**vom 16.12.2021**

**zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von**  
**Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für**  
**Grundstücksanschlüsse vom 18.12.2000**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV.NRW 2021, S. 1072), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW, 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV NRW 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 die folgende 24. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die 23. Nachtragssatzung vom 11. Dezember 2020, beschlossen:

**Artikel I**

**1.) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Bei der Wassermenge aus **privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen)** hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler **in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO)** alle 6 Jahre erneut geeicht werden **oder** durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Lennestadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

**2.) § 4 Abs. 8 wird wie folgt geändert:**

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser **3,32 €.**  
Die gem. § 2 Abs. 3 ermäßigte Schmutzwassergebühr (bei Ruhrverbandsmitgliedern) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser **1,46 €.**

**3.) § 4 Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Klärschlammbehandlungsgebühr für nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Gebührenpflichtige im Sinne von § 2 Abs. 4 (Betreiber von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) beträgt je Kubikmeter Frischwasser **1,24 €.**

**4.) § 4 a Abs. 6 wird wie nachstehend geändert:**

- (6) Die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine **qualifizierte Regenwassernutzungsanlage** eingeleitet wird, **werden nur mit 70 % der Flächen bei der Niederschlagswassergebühr gebührenpflichtig berücksichtigt. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 2 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossener Quadratmeter aufweist.** Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der **qualifizierten Regenwassernutzungsanlage** trägt der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine **qualifizierte Regenwassernutzungsanlage** betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Waschen waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung

zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler **in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO)** alle 6 Jahre erneut geeicht werden **oder** durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Lennestadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen.

**5.) § 4 a Abs. 7 erhält folgende Fassung:**

- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 **0,54 €.**

Die gem. § 2 Abs. 3 ermäßigte Niederschlagswassergebühr (bei Ruhrverbandsmitgliedern) beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 **0,40 €.**

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Die vierundzwanzigste Nachtragssatzung vom 16.12.2021 zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.12.2000 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 16. Dezember 2021  
Der Bürgermeister  
Tobias Puspas